Infoblatt

Erste Hilfe in der Chorgemeinschaft Brühl Baden e.V.



Stand: Sep. 2019

Grundsatz

Jeder Mensch ist dazu verpflichtet, einer Person Hilfe zu leisten, wenn die Situation es verlangt, ohne sich jedoch selbst zu schaden.

Nach § 323 c Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist.

Prinzip der Ersten Hilfe

Für die Rettung der betroffenen Personen können Sekunden entscheidend sein. Deswegen muss die Versorgung unmittelbar am Ort des Geschehens durch Laien einsetzen und sich auf dem Transport ins Krankenhaus fortsetzen. Die Maßnahmen der Ersten Hilfe durch Laien, des Rettungsdienstes und des Krankenhauses bilden daher gleichsam eine rettende Kette (sog. RETTUNGSKETTE).

Notruf

Der Notruf ist die Meldung eines Notfalls mit dem Ziel der Alarmierung des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und/oder der Polizei.

Die bundesweit einheitliche Notrufnummer ist 112.

Der Notruf muss klar und knapp alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um gezielt und ohne Zeitverlust die notwendigen Rettungseinheiten zum Einsatz zu bringen und an den Notfallort leiten zu können.

Die fünf W's des Notrufs

- Wo ist der Notfall?

Machen Sie zuerst möglichst genaue Angaben über den Notfallort: Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk usw., Zufahrtswege.

- Was ist genau geschehen?
 - Beschreibung der Situation
- Wie viele Verletzte/Erkrankte gibt es.
 - Anzahl angeben.
- Welche Verletzungen/Erkrankungen hat/haben die Betroffenen und besteht Lebensgefahr. Beschreibung so gut wie es möglich ist. (Der Ersthelfer ist in der Regel Laie)
- Warten Sie auf Fragen der Rettungsleitstelle!
 Meist sind für den Einsatz des Rettungsdienstes weitere Informationen von Bedeutung.

Erste Hilfe im Verein

Zur Ersten Hilfe im Verein ist jede am Ort des Geschehens anwesende Person verpflichtet.

Es sind, wenn möglich medizinische, organisatorische und betreuende Maßnahmen an Erkrankten oder Verletzten, mit am Ort vorhandenen Mitteln unter Einbeziehung des Notrufs, zu ergreifen.

Besonders stehen in der Verantwortung:

- Chorleiter
- Chorsprecher
- Anwesende Vorstandsmitglieder

Bei Bedarf übernimmt die CGBB e.V. die Kosten einer grundsätzlichen Erste-Hilfe Ausbildung.